



An den Grossen Rat

18.5143.02

FD/P185143

Basel, 25. April 2018

Regierungsratsbeschluss vom 24. April 2018

**Interpellation Nr. 32 von Beda Baumgartner betreffend «Unternehmenssteuerreformen / Steuervorlage 17: Transparenz zur USRII mit dem billionenschweren Kapitaleinlageprinzip»
Schriftliche Beantwortung**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. April 2018)

„Kein anderes Land der Welt ermöglicht Billionen von völlig steuerfreien Ausschüttungen aus den Aktiengesellschaften (Kapitaleinlagereserven) wie die Schweiz seit dem 1.1.2011 mit der USRII. Dadurch umgehen Aktionäre in der Schweiz Einkommenssteuern, Aktionäre im Ausland die Verrechnungssteuer. Woher diese Kapitaleinlagereserven stammen, ist nicht öffentlich. Momentan wird eine Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips auch im Hinblick auf die Steuervorlage 2017 auf nationaler Ebene diskutiert.

Auch bürgerliche Finanzpolitiker wie der Zuger SVP-Regierungsrat Heinz Tännler haben Bedenken bezüglich dieses Steuersparvehikels geäussert. Im Hinblick auf eine Diskussion um die Neuauflage der USR3 ist es wichtig, dass die Kantone und der Bund den Stimmberechtigten transparent machen, woher diese Reserven kommen, wohin sie fliessen und welche Branchen beteiligt sind.

Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Per 31.12.2017 sind von der eidg. Steuerverwaltung über zwei Billionen Kapitaleinlagereserven (über 2000 Milliarden) zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip im Kanton Basel-Stadt ausgeschlossen werden (Milliarden kommen aus dem Ausland, Milliarden fliessen ins Ausland zurück)?*
- 2. Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten bzw. börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip im Kanton Basel-Stadt? Wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen?*
- 3. Wie viele ausländische Unternehmen sind seit Inkrafttreten der USR II ab 2008 zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen?*
- 4. Gibt es weitere Erklärungen für die bisher über 2000 Mrd. genehmigten Kapitaleinlagereserven? Wieviel wurden von AGs mit Sitz im Kanton Basel-Stadt angemeldet?*

5. *Wie viel der angemeldeten Summen aus unserem Kanton stammen aus schweizerisch bzw. wieviel von ausländisch beherrschten AGs?*
6. *Wie viel von reinen Holding-Gesellschaften?*
7. *Wie viel von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-Aktiengesellschaften?*
8. *Wie viel von Einmann-Aktiengesellschaften?*
9. *Wie viele KER-Auszahlungen erfolgten konzernintern?*
10. *Wie hoch werden die jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) geschätzt?*

Beda Baumgartner

Der Regierungsrat hat die Interpellation dem Finanzdepartement zur mündlichen Beantwortung überwiesen.

Wir beantworten die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung: Das Kapitaleinlageprinzip bedeutet vereinfacht gesagt, dass die Aktionäre diejenigen Gelder, die sie als Kapitaleinlagereserven in die Aktiengesellschaft eingebracht haben, auch wieder steuerfrei zurückerhalten können. Der Mechanismus ist daher sehr ähnlich wie beim Aktienkapital, das ebenfalls steuerfrei zurückbezahlt werden kann.

Mit der Unternehmenssteuerreform (USTR) II vom 23. März 2007 wurde per 1. Januar 2011 für Unternehmen im Rahmen des Kapitaleinlageprinzips die Möglichkeit geschaffen, Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden und auf einem separaten Konto ausgewiesen werden, steuerfrei an den Aktionär zurückzuführen. Rückzahlungen aus den Kapitaleinlagen werden demnach der Rückzahlung von Grund- und Stammkapital (z.B. Nennwertrückzahlung) gleichgestellt. Die Rückzahlung von Kapitaleinlagen unterliegt nicht der Einkommenssteuer, weil es sich dabei nicht um Vermögensertrag im Sinn von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) handelt. Gemäss der Praxis der Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) ist dafür ein gesonderter Ausweis der Reserven aus Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz oder ein auf andere Art erbrachter Nachweis über das Vorliegen und die Rückzahlung von qualifizierenden Kapitaleinlagen notwendig (vgl. Kreisschreiben der EStV Nr. 29a "Kapitaleinlageprinzip neues Rechnungslegungsrecht" vom 9. September 2015 Ziff. 7.1).

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. *Per 31.12.2017 sind von der eidg. Steuerverwaltung über zwei Billionen Kapitaleinlagereserven (über 2000 Milliarden) zur steuerfreien Ausschüttung genehmigt worden. Kann Geldwäscherei durch das Kapitaleinlageprinzip im Kanton Basel-Stadt ausgeschlossen werden (Milliarden kommen aus dem Ausland, Milliarden fliessen ins Ausland zurück)?*

Diese Frage kann durch das Finanzdepartement nicht beurteilt werden. Die Ausschüttungen von Kapitaleinlagereserven (KER) werden durch die EStV, Abteilung Verrechnungssteuern

(VSt) beurteilt. Die VSt prüft, ob es sich um KER handelt und damit um bereits einmal besteuerte Erträge der Gesellschaft. Geldwäscherei sollte daher ausgeschlossen sein und wurde auch weder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, noch von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD, von der „Groupe d'action financière“ (GAFI) oder vom Global Forum für die Schweiz je angemahnt.

2. *Welche Branchen mit nicht-börsenkotierten bzw. börsenkotierten Aktiengesellschaften nutzen das steuerfreie Kapitaleinlageprinzip im Kanton Basel-Stadt? Wie viele Arbeitsplätze wurden von diesen geschaffen?*

Die EStV führt weder eine Branchenliste noch teilt sie die Aktiengesellschaften (AGs), die KER nutzen, in kotierte oder nicht kotierte AGs ein. Gemäss einem Artikel der NZZ vom 8. Januar 2018 bzw. der Zeitung Cash vom 28. März 2018 haben mit Relevanz für Basel-Stadt namentlich die Gesellschaften Lonza, Novartis, UBS, Dufry und Clariant KER. 2017 haben gemäss diesen Medienberichten die Gesellschaften Clariant und UBS die Dividenden zu 100% aus KER ausgeschüttet. Lonza hat gemäss diesen Berichten die Dividendenzahlung zu 51% und Novartis 3% aus KER alimentiert. Roche und Baloise haben keine Dividendenausschüttung aus KER vorgenommen, für Dufry gibt es keine Informationen.

Wie viele Arbeitsplätze von Gesellschaften geschaffen worden sind, die die KER nutzen, kann mangels vorliegender Daten nicht eruiert werden.

3. *Wie viele ausländische Unternehmen sind seit Inkrafttreten der USR II ab 2008 zugewandert? Mit wie vielen Arbeitsplätzen?*

Unter der Annahme, dass sich die Frage auf den Zusammenhang von Zuzügen infolge Einführung des KEP bezieht: Diese Frage kann leider nicht beantwortet werden, da weder die EStV noch der Kanton Basel-Stadt entsprechende Listen führen. Die meisten Gesellschaften, die in den Kanton Basel-Stadt zugezogen sind, sind Startup Unternehmen, die keine KER haben bzw. keine Dividenden ausgeschüttet haben. Eben so wenig kann beurteilt werden, wie viele Arbeitsstellen die betreffenden ausländischen Gesellschaften seit 2008 geschaffen und welche Steuern diese Gesellschaften im Kanton Basel-Stadt bezahlt haben.

4. *Gibt es weitere Erklärungen für die bisher über 2000 Mrd. genehmigten Kapitaleinlagereserven? Wieviel wurden von AGs mit Sitz im Kanton Basel-Stadt angemeldet?*

KER entstehen durch Agio-Einzahlung der Aktionäre oder durch Kapitalreduktion auf dem bei der Gründung einbezahlten Aktienkapital. Die Beträge kann der Kanton Basel-Stadt nicht erheben, da die Kontrolle, ob eine Ausschüttung als KER akzeptiert wird, durch die Abteilung VSt der EStV erfolgt. Bei den unter Ziffer 2 genannten Gesellschaften konnten wir dies bei der EStV für das Jahr 2017 ermitteln:

Gemäss Auskunft der EStV sind im Kanton Basel-Stadt bis am 30. September 2017 KER Reserven von ca. 50,6 Milliarden Franken vorhanden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind nach dieser Auskunft bei 302 Gesellschaften mit Sitz im Kanton Basel-Stadt KER Bewegungen ersichtlich. Ob dabei neben den unter Ziffer 2 genannten Gesellschaften weitere börsenkotierten Gesellschaften ebenfalls KER haben, kann nicht eruiert werden, da diese von den Gesellschaften der kantonalen Steuerverwaltung gegenüber nicht angemeldet werden.

5. *Wie viel der angemeldeten Summen aus unserem Kanton stammen aus schweizerisch bzw. wieviel von ausländisch beherrschten AGs?*
6. *Wie viel von reinen Holding-Gesellschaften?*

7. *Wie viel von Vermögensverwaltungs-, Finanzierungs- oder Investment-Aktiengesellschaften?*
8. *Wie viel von Einmann-Aktiengesellschaften?*
9. *Wie viele KER-Auszahlungen erfolgten konzernintern?*

Die Fragen 5 bis 9 können vom Regierungsrat nicht beantwortet werden, da ihm die entsprechenden Daten auf Kantonsebene nicht vorliegen. Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Kiener-Nellen (Ip. 17.3617) werden Informationen betreffend Beteiligungsrechte auch (Zitat) „von der Eidgenössischen Steuerverwaltung nicht erfasst. Einerseits, weil sie gemäss geltender Rechtslage für die steuerliche Beurteilung nicht relevant sind, und andererseits, weil die Erfassung einen hohen Aufwand verursachen würde. Zudem würde dies nur eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Kapitaleinlage darstellen. Die Situation kann sich durch Verkäufe in kürzester Zeit verändern.“

10. *Wie hoch werden die jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle aus den völlig steuerfreien Kapitalausschüttungen (Kapitaleinlagereserven) auf Kantons- (Einkommenssteuer und Verrechnungssteueranteil) und Gemeindeebene (Einkommenssteuer) geschätzt?*

Die Steuereinnahmeausfälle können nicht abgeschätzt werden. Erstens hat die Steuerverwaltung des Kantons keine Detailerfassung der Vermögensdaten, so dass die KER-Ausschüttungen nicht ausgewertet werden könnten. Damit kennt sie den Umfang der KER-Ausschüttungen nicht. Zweitens werden Steuern von natürlichen Personen nicht linear erhoben, sondern mit einer Progression, so dass die Steuerverwaltung die Steuerausfälle auch bei Kenntnis der KER-Ausschüttungen nicht berechnen könnte. Drittens fliessen auch KER-Ausschüttungen an Institutionen wie Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, AHV etc., die steuerbefreit sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber